

Neuerungen im QS-System 2019

Bereich Obst, Gemüse, Kartoffeln (QS + QS-GAP)

Für die Teilnehmer im Bereich Obst, Gemüse und Kartoffeln ergeben sich zum 01.01.2019 folgende wesentlichen Änderungen in den QS-Anforderungen.

1.1 Geltungsbereich – QS: Ergänzt wurden Sprossen und Keimlinge, sofern sie auf Substrat oder Vlies im Gewächshaus produziert werden und die Wurzeln und Samen nicht zum Verzehr gedacht sind.

QS-GAP: Informationen zum Geltungsbereich der neuen Anlage 11.2 „Bearbeitungsprozesse“ wurden **ergänzt**.

3.4.2 (QS) und 3.5.3 (QS-GAP) Nährstoffvergleich – Ergänzung bei Ziff. 4 um „Wein“ entsprechend Düngeverordnung.

3.5.17 (QS) und 3.6.20 (QS-GAP) Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln – Klarstellung, welche Pflanzenschutzmittel entsorgt werden müssen.

3.6.12 (QS-GAP) Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln – Klarstellung, welche Pflanzenschutzmittel gekennzeichnet werden müssen.

3.6.1 (QS) und 3.7.1 (QS-GAP) Risikoanalyse mikrobiologischer Wasserqualität + 3.6.2 (QS) und 3.7.2 (QS-GAP) Risikoanalyse chemischer und physikalische Wasserqualität – Zukünftig muss neben dem Probenahmeort auch der Probenahmezeitpunkt aufgrund einer Risikoanalyse festgelegt werden (Kulturstand).

3.9.4 (QS) und 3.10.4 (QS-GAP) Schädlingsmonitoring /- bekämpfung – Klarstellung, dass das Monitoring und die Bekämpfung regelmäßig und nach systematischen Vorgaben erfolgen muss, auch bei der Handhabung und Lagerung. Erweiterung der Anforderungen, dass die Kontrolle mindestens monatlich zu erfolgen hat und eine befallsunabhängige Dauerbeköderung von Nagetieren mit Rodentiziden i.d.R. nicht statthaft ist.

3.10.3 (QS) und 3.11.3 (QS-GAP) Kennzeichnung von QS-Ware – Beschreibung der Kennzeichnungspflicht der QS-Ware durch die OGK-Nummer bzw. durch eine andere in der QS-Datenbank hinterlegte Identifikationsnummer ab dem Jahr 2020. **Klarstellung:** Es besteht Kennzeichnungspflicht von QS-Ware auf den Warenbegleitpapieren unabhängig davon ob auf der Ware das QS-Prüfzeichen abgebildet ist oder nicht.

3.10.5 (QS) und 3.11.5 (QS-GAP) Produktkennzeichnung – Ergänzung: Alle auf dem Etikett enthaltenen, selbst getätigten Angaben müssen korrekt sein.

4.1.7 (QS) (QS-GAP) Toiletten für Erntearbeiter – Konkretisierung der Erreichbarkeit der sanitären Anlagen (Richtwert 7 Minuten) – Angaben der Anzahl der Toiletten nach Vorgaben des Leitfadens. Verpflichtung ab 2020 Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

5.1.6 (QS) (QS-GAP) Zeichennutzung zugekaufter Ware – Bei zugekaufter Ware aus GLOBALG.A.P. Option 2 oder Option 1 Betrieben (Mit Zertifikat) darf das QS-Prüfzeichen nur genutzt werden, wenn die Erzeugerbetriebe dazu berechtigt sind.

Anlage 11.2 „Anforderung an Bearbeitungsprozesse“ – Für Erzeuger von Suppengrün herstellen oder Schälprozesse vornehmen sind in Anlage 11.2 die „Anforderungen an Bearbeitungsprozesse“ zusammengestellt. (www.iq-agrar.de / Dokumente)